



BESCHLUSS

VOM 06. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906
BESCHLUSS-NR. 2016-157
IDG-STATUS öffentlich

SIGNATUR **16** **GEMEINDEORGANISATION**
16.04 **Grosser Gemeinderat**
16.04.23 **Interpellationen**

BETRIFFT **Interpellation Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, betreffend neue Wasser- und Abwassergebühren;
Verabschiedung eines Antrages zur Erstreckung der Beantwortungsfrist zu Handen des Grossen Gemeinderates**

VORSTOSS

Gemeinderat Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, reichten mit Schreiben vom 14. April 2016 nachfolgende Interpellation beim Büro des Grossen Gemeinderates ein (GGR-Geschäft-Nr. Peter Wettstein):

INTERPELLATION: NEUE WASSER- UND ABWASSERGEBÜHREN

Die Gemeinden sorgen dafür, dass der Bevölkerung stets genügend und hygienisch einwandfreies Trinkwasser zur Verfügung steht. Ebenso stellen die Gemeinden auch die Siedlungsentwässerung, die Abwasserreinigung und den Gewässerschutz sicher. Zur Erfüllung dieser öffentlichen Aufgaben investiert die Stadt Illnau-Effretikon jährlich beachtliche finanzielle Mittel in den bedarfsgerechten Bau, Unterhalt und Werterhalt der Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen. Es steht ausser Frage, dass diese Finanzierung nachhaltig sichergestellt werden muss.

Per 1. Januar 2015 wurden nun die neuen Gebührenverordnungen für die Wasserversorgung und für die Siedlungsentwässerung in Kraft gesetzt. Die Höhe der Gebühren (Tarife) setzt der Stadtrat fest. Als Grundsätze gelten dabei unter anderem, dass

- die Gebühren eine volle Kostendeckung ermöglichen, der Gesamtertrag die gesamten Kosten aber nicht übersteigt (Kostendeckungsprinzip);
- die Höhe der Gebühren im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis steht zum Wert, den die Leistung für den Gebührenpflichtigen hat (Äquivalenzprinzip);
- die Gebühren eine kundenfreundliche Transparenz bieten.

Rund um die ersten Erfahrungen, welche die Stadt Illnau-Effretikon mit den neuen Verordnungen und den neu berechneten Gebühren macht, stellen sich verschiedene Fragen.

GEBÜHRENEINNAHMEN

Im Rahmen der Verordnungsanpassungen wurde verlangt, dass der Anteil der jährlichen Grundgebühr für die Wasserversorgung und für die Abwasseranlagen vom Stadtrat nicht zu hoch angesetzt wird. Zudem wurde gefordert, dass die Umlagerung der Kosten zu Lasten des Gewerbes und grosser Parzellen angemessen sein muss. Ebenso gefordert wurde, dass die Kostensteigerungen für gewisse Arten von Liegenschaften nicht unverhältnismässig stark ausfallen dürfen (vgl. GPK-Abschiede vom 2. April 2002). Modellrechnungen der Abteilung Tiefbau stellten darauf in Aussicht, dass die zu erwartenden Gebührenerhöhungen vertretbar sein wer-



BESCHLUSS

VOM 06. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906

BESCHLUSS-NR. 2016-157

den und keine Extreme zu erwarten sind.

1. Wie hoch sind die städtischen Einnahmen für die Jahre 2014 und 2015 aus den Gebühren a) für die Wasserversorgung und b) für die Siedlungsentwässerung? Zudem:
 - Wie viel machen 2015 die jeweiligen Einnahmen aus den Grundgebühren am Gesamtertrag aus?
 - Wie viel beträgt für 2014 und 2015 der städtische Gebührenanteil für öffentliche Strassen, Wege und Plätze und öff. genutzte Strassen an den Gesamteinnahmen für die Siedlungsentwässerung?
2. Um wie viel sind die Einnahmen für 2015 aus den Gebühren für die Wasserversorgung und für die Siedlungsentwässerung gegenüber den Vorjahren gestiegen (Bitte Entwicklung seit 2011 darstellen)?
3. Entsprechen die tatsächlichen Gebühreneinnahmen für 2015 den Modellrechnungen, die der Stadtrat anno 2012 rund um die Anpassungen der Gebührenverordnungen kommuniziert hat?
4. Hat es sich beim erstmaligen Erstellen der neuen Rechnungen für das Jahr 2015 bestätigt, dass es keine Extreme gibt? Falls der Systemwechsel wider Erwarten doch zu Extremen geführt hat, wie ist der Stadtrat mit den betroffenen Grundeigentümern in Kontakt getreten?

REAKTIONEN AUS DER BEVÖLKERUNG

Der Systemwechsel bei der Gebührenberechnung und die Festsetzung der neuen Gebühren und Beiträge sollte sowohl vertretbar sein werden als auch eine kundenfreundliche Transparenz bieten.

5. Welche Fragen, Anliegen und Reaktionen aus der Bevölkerung wurden beim Stadtrat aufgrund der neuen Gebührenverordnungen und nach dem erstmaligen Versenden der neuen Rechnungen platziert? Wie ist der Stadtrat auf die Rückmeldungen eingegangen?

ZUSTÄNDIGKEITEN UND KOMPETENZREGELUNG GEMÄSS GEMEINDEORDNUNG

Gemäss Gemeindeordnung, Art. 24, stehen dem Grossen Gemeinderat der Erlass und die Änderung der Verordnung über die Ver- und Entsorgungsanlagen sowie über Grundsätze der Gebührenerhebung zu.

6. Welche Änderungen beinhaltet die neue Gebührenverordnung für die Siedlungsentwässerung vom 8. Mai 2014 gegenüber der vom Parlament am 19. April 2012 erlassenen? Wer beschloss diese Änderungen? Auf welche Kompetenz in der Gemeindeordnung von Illnau-Effretikon stützt sich dieser Beschluss zur Änderung einer Verordnung?

VERGLEICHE MIT ANDEREN GEMEINDEN UND VERBESSERUNGSPOTENZIAL

Sowohl die neue Gebührenverordnung über die Wasserversorgung als auch die neue Gebührenverordnung zur Siedlungsentwässerung basiert auf einem kantonalen Mustererlass.

7. Welchen Gebührenfaktor empfiehlt die Musterverordnung zur Siedlungsentwässerung für öffentliche Strassen, Wege und Plätze etc.? Welcher Tarif gilt in Illnau-Effretikon? Wo steht dieser Tarif im Vergleich mit anderen Gemeinden (z.B. Kloten, Uster, Winterthur)?
8. Die Gemeinde Wald erhebt – aufgrund von Reaktionen und Einsprachen aus der Bevölkerung – anstelle einer individuellen, flächenabhängigen Grundgebühr eine einheitliche Grundgebühr. Wie stellt sich der Stadtrat zu diesem Walder Modell einer einheitlichen Grundgebühr?
9. Haben andere Gemeinden im Kanton Zürich in ihren Gebührenverordnungen zur Siedlungsentwässerung für besondere Verhältnisse (Härtefälle) die Möglichkeit für Ausnahmeregelungen vorgesehen? Falls Ja: Kann sich der Stadtrat in Härtefällen solche Ausnahmen auch für Illnau-Effretikon vorstellen?



BESCHLUSS

VOM 06. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906
BESCHLUSS-NR. 2016-157

10. Erkennt der Stadtrat aufgrund der ersten Erfahrungen Verbesserungspotenzial
- bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Wasserversorgung?
 - bei der neuen Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerung?

Wir bitten den Stadtrat bei der Beantwortung der Fragen weitestgehend auf verwaltungsrechtliche und technische Ausführung zu verzichten.

URHEBER: Gemeinderat Michael Käppeli, FDP

MITUNTERZEICHNENDE: Gemeinderat Marco Nuzzi, FDP
Gemeinderat Thomas Hildebrand, FDP
Gemeinderätin Katharina Morf, FDP
Gemeinderat Peter Stiefe, FDP

EINGANG RATSBIÜRO: 25.04.2016

BEGRÜNDUNG DURCH DEN URHGEBER 23.06.2016

FRIST: 22.09.2016

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON BERICHTET WIE FOLGT:

Der Stadtrat bedauert, dass die gemäss Art. 77 der gemeinderätlichen Geschäftsordnung (GeschO GGR, IE 100.02.01) veranschlagte Zeit nicht ausreichte, um den in der umfassenden Interpellation gestellten, teilweise komplexen Fragen eine fundierte Antwort zuzuführen. Für die Ausarbeitung der Antwort braucht es vertiefte Abklärungen und eine aktuelle Datenbasis, welche erst im Spätherbst 2016 vorliegen wird.

Die Stadt nimmt seit dem Jahr 2008 am Projekt Finanzmanagement in der Siedlungswasserwirtschaft (Siedlungsentwässerung) und der Wasserversorgung des Unternehmens swissplan.ch teil. Dabei wird die Kostenstruktur in diesen beiden Bereichen exakt analysiert und die Ergebnisse in je einem detaillierten Bericht erläutert. Die Studie enthält umfangreiche Analysen und führt zu interessanten Erkenntnissen.

Es werden ökonomische Indikatoren ermittelt, die folgenden Zielsetzungen dienen:

- Beurteilung von Kosten bezüglich Effizienz
- Vergleichbarkeit zwischen Gemeinden ermöglichen
- Erkennen von Trends und künftigen Entwicklungen
- Unterstützung Gebühren- und Reservenpolitik gemäss Gesetzgebung
- Verständnis für Unterschiede fördern

Bei der Analyse der Ist-Situation der Laufenden Rechnung, der Investitionsrechnung und der Bilanz werden die Betriebsrechnungen detailliert betrachtet. Die Aufwendungen gliedern sich in Betriebskosten, Abschreibungen und Zinsen. Auf der Ertragsseite werden die Gebühren in Mengen- und Grundgebühren aufgeschlüsselt. Vergleiche von Zeitachsen stellen die Kostenentwicklung der letzten Jahre grafisch dar.

Die betriebswirtschaftliche Auswertung zeigt unter Einbezug der linearen nutzungsorientierten Abschreibungen und unter Einsetzung eines kalkulatorischen Zinssatzes die effektiven Kosten. Die so errechneten Werte markieren in der Regel die Gebührenobergrenze. Auf diese Weise kann mitunter überprüft werden, ob die Gebührenpolitik der Gemeinde mit den Vorgaben des Preisübewachlers konform geht.



BESCHLUSS

VOM 06. OKTOBER 2016

GESCH.-NR. 2016-1906
BESCHLUSS-NR. 2016-157

Die bereinigte Bilanz und die Abbildung der Stillen Reserven auf dem Anlagevermögen ermöglichen die Berechnung des Eigenfinanzierungsgrades und lassen Rückschlüsse bzw. eine Beurteilung zur Notwendigkeit der Rücklagenbildung zu.

Auf Basis sämtlicher am Projekt teilnehmenden Gemeinden wird ein sogenannter „Normalhaushalt“ berechnet. Dieser zeigt die Werte einer „mittleren Gemeinde“ und entspricht somit dem Median der analysierten Gemeinden. Die Gemeinden können ihre Ergebnisse anhand dieses Normalhaushaltes messen bzw. vergleichen. Sie können sich so einen detaillierten Überblick über die eigene Situation im Vergleich mit anderen Gemeinden im Kanton verschaffen. Die Erkenntnisse bilden die Basis für eine allfällige Einleitung von Verbesserungsmaßnahmen.

Die neuen Berichte mit den Analysen der Rechnungen 2015 (erste Rechnung nach Gebührenanpassung per 1. Januar 2015) wird die Stadt erst im Verlauf des Monats November 2016 erhalten. Da diese Unterlagen wichtige Grundlagen für eine umfassende und exakte Beantwortung der Interpellation beinhalten, ersucht der Stadtrat den Grossen Gemeinderat, gestützt auf Art. 66. Abs. 2 der Geschäftsordnung des Grossen Gemeinderates, die Bearbeitungsfrist der Interpellation bis Ende Dezember 2016 zu verlängern.

DER STADTRAT ILLNAU-EFFRETIKON
AUF ANTRAG DES RESSORTS TIEFBAU
BESCHLIESST:

1. Dem Grossen Gemeinderat wird beantragt:
 1. Die Frist für die Beantwortung der Interpellation Michael Käppeli, FDP, und Mitunterzeichnende, betreffend neue Wasser- und Abwassergebühren wird bis Ende Dezember 2016 erstreckt.
 2. Das Referendum gegen diesen Beschluss ausgeschlossen.
 3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Stadtrat, zweifach
 - b. Gemeinderat Michael Käppeli, Steinacherstrasse 42, 8308 Illnau
 - c. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - d. Abteilung Tiefbau
2. Als zuständiger Referent für dieses Geschäft wird der Stadtrat Ressort Tiefbau, Urs Weiss, bezeichnet.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - a. Abteilung Präsidiales, Ratssekretariat (zur Weiterleitung an den Grossen Gemeinderat)
 - b. Stadtrat Ressort Tiefbau
 - c. Abteilung Tiefbau, mit den Akten

Stadtrat Illnau-Effretikon

Ueli Müller
Stadtpräsident

Peter Wettstein
Stadtschreiber

Versandt am: 10.10.2016